

Kurztitel

Kesselgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 211/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 161/2015

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

19.04.2016

Text**Erste Betriebsprüfung**

§ 13. (1) Druckgeräte sind unmittelbar nach Beginn des probeweisen Betriebes gemäß § 9 Abs. 1 einer ersten Betriebsprüfung zu unterziehen, wobei soweit möglich ihr äußerer Zustand und die Funktion der Ausrüstung, bei Dampfkesseln und Druckbehältern auch die Art ihrer Aufstellung, zu überprüfen ist.

(2) Die Durchführung der ersten Betriebsprüfung hat durch zu beauftragende Kesselprüfstellen gemäß § 21 zu erfolgen.